

uni-report

Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt

Nr. 6

9. Juli 1968

Satzungsänderungen und Ablehnungen

Bericht von der Konzilsitzung am 26. 6. 1968

Arbeitsgruppe für Strukturplanung

Nach offiziellen Schätzungen bietet die Universität nach Fertigstellung des Juridicum Platz für 9400 Studenten. Sie wird 1980 mit gegen 25 000 Studienanwärtern zu rechnen haben. Die Landesregierung und der Kulturpolitische Ausschuß des Landtages haben sich durch die gemeinsamen Vorstellungen von Senat und Studentenschaft bewegen lassen, die Erweiterungsmöglichkeiten der Universität auf dem Niederurseler Hang wieder zur Diskussion zu stellen. Dazu ist eine Strukturplanung für die Neugliederung und Zusammenarbeit der geistes- und naturwissenschaftlichen Fachgebiete im Kern- und im Außengelände notwendig. Der Senat hat den Rektor ermächtigt, diese Strukturplanung mit einer freiwilligen Arbeitsgruppe vorzubereiten.

Ich lade Hochschullehrer, Assistenten und Studenten, welche Phantasie, Ausdauer und Mut zum Durchdenken konkreter Hochschulreformmöglichkeiten haben, ein, sich zur Mitarbeit an der Arbeitsgruppe schriftlich beim Rektorat zu melden. Für 2 bis 3 qualifizierte Diplomanden, Doktoranden oder Habilitanden besteht die Möglichkeit bezahlter Tätigkeit als Koordinator oder Referent der Arbeitsgruppe.

Rüegg

Inhalt

Aktuelle Probleme der Hochschulreform	Seite 2
Beschlüsse des Senats	Seite 4
„Rektoratsübernahme“ für 70 000 DM	Seite 4
Zeittafel: WS 1968/69	Seite 5
Verweigerung von Mitteln	Seite 5
Kontaktstudium	Seite 7
Glosse	Seite 7
Personalien	Seite 8

Dem Konzil lagen drei Anträge auf Satzungsänderung vor. § 38 Abs. 1 der Satzung von 1914 wurde dahingehend geändert, daß der Rektor bis zum Ende des Sommersemesters gewählt wird und am 1. Oktober sein Amt antritt (bisher: Wahl in der dritten Juni-Woche).

Der zweite Antrag betraf die Wiederwahlmöglichkeit eines amtierenden Rektors. § 39 Abs. 5 der Satzung von 1914 wurde folgendermaßen geändert: „Wiederwahl des amtierenden Rektors ist zulässig.“ Da die gültige Universitätssatzung nicht dem Hessischen Hochschulgesetz entspricht, eine neue Satzung aber auf Grund der im Gesetz geforderten Übereinstimmung der Gruppen an der Universität hier an der Zustimmung der Studentenschaft scheiterte, wurde die Frankfurter Satzung bis 31. Dezember dieses Jahres verlängert. Die erwartete Novellierung des Hessischen Hochschulgesetzes, die spätestens zum Frühjahr, eventuell jedoch noch in diesem Jahr in Wiesbaden beschlossen werden soll, wird u. a. die Frage der Universitätsspitze wahrscheinlich im Sinne einer Präsidiallösung neu regeln. In Anbetracht dieser Tatsache erschien der Mehrheit der Konzilsteilnehmer die Satzungsänderung sinnvoll.

Ein Antrag auf Änderung des § 51 a (Ergänzung im Vertrag Hessen/Frankfurt vom 1. und 15. 12. 1953), der die Lehrstuhlinhaber der AfE am Konzil beteiligen sollte, wurde abgelehnt. Die Ablehnung richtet sich nicht gegen die AfE, wie ausdrücklich bemerkt wurde. Vielmehr wurden grundsätzliche Bedenken gegen jede die Zusammensetzung des Konzils verändernde Änderung der alten Satzung vorgebracht und eingehend die Rechtsfrage diskutiert, ob die AfE nicht bereits auf Grund der geltenden Satzung und des Hessischen Hochschulgesetzes einen Anspruch auf Beteiligung am Konzil geltend machen könne. Da die AfE am 17. Mai eine entsprechende Anfrage an den Rektor gerichtet hat, die infolge der Ablehnung des satzungsändernden Antrags nicht hinfällig geworden ist, hat der Rektor den Kultusminister in der Zwischenzeit um eine rechtliche Prüfung gebeten.

Das Konzil lehnte einen Antrag von Prof. Geerds ab, nach dem das Konzil um 50 Vertreter der Nichthabilitierten (Fachschafts- und Rats-Vertreter plus gewählte Nichthabilitierte) und um 50 Studentenvertreter (Fachschafts- und Parlaments-Vertreter plus gewählte Vertreter) erwei-